

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2731 –**

Verunreinigte Lebensmittelprodukte mit gentechnisch verändertem Reis

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. August 2006 wurde die EU-Kommission von US-Behörden in Kenntnis gesetzt, dass in den USA herkömmlicher Reis mit dem (weltweit) nicht zugelassenem gentechnischen Reis „LL Reis 601“ verunreinigt ist. Am 23. August 2006 entschied die EU-Kommission (IP/06/1120), dass die Einfuhr von zum Verkauf bestimmten US-Langkornreis nur noch dann erlaubt ist, wenn nachgewiesen ist, dass er keine Spuren des gentechnisch veränderten Reis LLRICE601 der Firma Bayer enthält. Die EU-Kommission fordert in ihrer Entscheidung die Mitgliedsländer auf, Importe an ihren Grenzen zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass keine weiteren kontaminierten Produkte auf den Markt kommen sowie zu kontrollieren, ob bereits auf dem Markt befindliche Produkte kontaminiert sind.

Laut Presseinformationen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) am 21. August 2006 die Überwachungsbehörden der Länder und die Zolldienstbehörden informiert. Weiterhin hat das Landwirtschaftsministerium Anfang September 2006 zur Umsetzung der EU-Entscheidung die „Verordnung über die Beschränkungen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse aus Reis“ im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Eilverordnung betrifft jedoch nur Produkte, die erstmals in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Die letzten Freisetzung mit LLRICE601 fanden jedoch in den USA 2001 statt. Das BMELV hatte hierzu bekannt gegeben, die Koordination des Überwachungsprogramm für nicht zugelassenen Reis zu übernehmen und dass Beratungen mit den Länderbehörden über Art und Umfang eines nationalen Überwachungsprogramms zum Nachweis nicht zugelassener Reislinien stattfinden würden. Bisher sind die Ergebnisse dieser Beratungen nicht bekannt.

Inzwischen wurden in Deutschland in mehreren Reisprodukten LLReis601 festgestellt, zunächst bei Untersuchungen durch die Umweltorganisation Greenpeace, später auch durch behördliche Lebensmittelkontrollen. Weiterhin wurden bereits Anfang September von der Umweltorganisationen Greenpeace

und Friends of the Earth die Verunreinigung von Reismudeln mit einem weiteren nicht zugelassenen Reis festgestellt, der in China illegal angebaut wird. Hierzu hatte die EU-Kommission in einer Pressemitteilung vom 11. September 2006 die betroffenen EU-Mitgliedsländer aufgefordert, die von den Umweltorganisationen festgestellten Funden durch behördliche Kontrollen zu verifizieren.

1. Welche Maßnahmen zur Überprüfung, ob ungenehmigte gentechnisch veränderte Produkte auf dem Markt sind (vor allem Reisprodukte), werden derzeit gemeinsam mit den Länderbehörden geplant und/oder umgesetzt?

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter auch Deutschland, wurden im September 2006 Spuren von nicht für das Inverkehrbringen zugelassenem gentechnisch verändertem Reis in konventionellem Reis und in Reisprodukten nachgewiesen. Die für die Kontrolle und Überwachung von Lebensmitteln und Futtermitteln zuständigen Behörden der Bundesländer haben aus diesem Anlass im Rahmen eines Überwachungsprogramms einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf die Untersuchung der betroffenen Produkte gelegt. Die in den vergangenen Jahren bereits durchgeführten Kontrollmaßnahmen wurden damit anlassbezogen entsprechend intensiviert. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nimmt aus Gründen mangelnder Zuständigkeit für die Überwachung der Durchführung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts eine Koordinierungsfunktion im Rahmen des Überwachungsprogramms wahr. Siehe auch Antwort zu Frage 16.

2. In welchen Ländern sind die Kontrollbehörden in Bezug auf ungenehmigte Reisprodukte (aus den USA/China) bereits aktiv geworden?

Sind dabei wie von der EU-Kommission gefordert auch die von den Umweltorganisationen Greenpeace und Friends of the Earth festgestellten Funde von nicht zugelassenem gentechnisch verändertem Reis aus China verifiziert worden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die zuständigen Behörden aller Bundesländer intensiv mit Überwachungsmaßnahmen befasst. Dabei hat sich in mehreren Fällen bestätigt, dass bestimmte Produkte Spuren des in der EU nicht zugelassenen LL601-Reis enthalten. Ebenso konnten in einigen Produkten Spuren von gentechnisch verändertem (Bt-)Reis aus China nachgewiesen werden.

3. Mit welchen Verfahren und von wem wurden/werden die Beprobungen durchgeführt?

Wie hoch sind die Probe- und Analyseungenauigkeiten?

Die Probenahme erfolgt nach Vorgaben der zuständigen Behörden der Bundesländer und soweit der Bundesregierung bekannt durch amtliche Probenehmer auf der Grundlage von unter den Ländern abgestimmten Probenahmeschemata. Diese basieren auf EU- oder nationalen Verordnungen sowie auf technischen Spezifikationen bzw. CEN/ISO-Normen. Über Probenahme- und Analyseungenauigkeiten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Diese werden in den Analyselabors methodenspezifisch ermittelt.

4. Wie viele Tests wurden mit welchen Ergebnissen durchgeführt, und welche Produkte wurden überprüft (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Das BVL hat bisher 666 Meldungen über gezogene Proben (Stand: 11. Oktober 2006) erhalten. In 45 Proben konnten Anteile von gentechnisch verändertem Reis nachgewiesen werden. In 471 Proben konnte kein gentechnisch veränderter Reis nachgewiesen werden, Ergebnisse von 150 Proben stehen noch aus.

Die Palette der überprüften Produkte reicht von Reis über Reisfertiggerichte, Produkte aus Reis (z. B. Reismudeln) bis hin zu Futtermitteln, die unter Verwendung von Beiprodukten der Reismüllerei erzeugt werden.

Da bislang noch nicht alle Bundesländer, in denen Untersuchungen veranlasst worden sind, die erzielten Ergebnisse mitgeteilt haben, ist eine sachgerechte Aufschlüsselung nach Bundesländern derzeit nicht möglich.

5. Ist es zu Rückrufaktionen von Produkten gekommen?
Plant die Bundesregierung Rückrufaktionen?

In den Fällen, in denen Anteile von gentechnisch verändertem Reis in Produkten nachgewiesen wurden, führte dies in der Regel zu Rückrufaktionen der betroffenen Parteien durch deren Hersteller oder die Vertriebsfirmen. Die Bundesregierung begrüßt diese freiwilligen Rückrufaktionen ausdrücklich. Da die Lebensmittelüberwachung im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt, hat die Bundesregierung selbst aber keine rechtlichen Möglichkeiten, die o. g. Produkte betreffende Rückrufaktionen anzuordnen.

6. Wenn ja, in welchem Umfang und für welche Produkte?
Wenn nein, warum nicht?

Nach Schätzungen des Bundesverbandes der Hersteller von Nahrungsmitteln aus Getreide und Reis waren bisher ca. 10 000 t Reis von den Rückrufaktionen betroffen. Darüber hinaus wurden Spuren von nicht für das Inverkehrbringen zugelassenem gentechnisch verändertem Reis in Verarbeitungsprodukten wie Reismudeln oder Reisklößchen nachgewiesen. Die Chargen, aus denen die positiv getesteten Produkte stammten, wurden soweit der Bundesregierung bekannt ebenfalls zurückgenommen.

7. Wie teuer ist ein einzelner Test, um die Verunreinigung mit nicht zugelassenem gentechnisch verändertem Reis nachzuweisen?

Die Untersuchungen von Reisproben erfolgen in der Zuständigkeit der Bundesländer durch die dortigen Untersuchungseinrichtungen (s. Antworten zu den Fragen 4 und 5). Über die dadurch entstehenden Kosten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

8. Mit welchen Kosten aus öffentlichen Mitteln ist im Rahmen des vom BMELF angekündigten Überwachungsprogramms zu rechnen?
Mit welchen Kosten ist für die Wirtschaft zu rechnen?

Im Rahmen des Überwachungsprogramms sind vor allem Einrichtungen der Bundesländer aktiv. Über die dort anfallenden Kosten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Im Rahmen der Aufgaben des BVL zur Koordi-

nation des Überwachungsprogramms fielen bisher Arbeiten an, die etwa drei Arbeitsmonaten eines wissenschaftlichen Mitarbeiters entsprechen.

Die genaue Höhe der Kosten, welche für die Wirtschaft aus der Überwachung der Reischargen auf das Auftreten von nicht in der EU für das Inverkehrbringen zugelassenen genetisch veränderten Reislinien anfallen, ist nicht zu ermitteln, da diese in der Hauptsache vom Umfang der von den einzelnen Unternehmen getroffenen Maßnahmen abhängen. Der Bundesverband der Hersteller von Nahrungsmitteln aus Getreide und Reis gibt den bisher eingetretenen Gesamtschaden, d. h. inklusive der Kosten für die durchgeführten Rückrufaktionen und die Lagerung der zurückgerufenen Chargen mit ca. 10 Mio. Euro an.

9. Werden wegen der unerwartet aufgetauchten Fälle von ungenehmigtem gentechnisch verändertem Reis die Etats der Überwachungsbehörden der Länder aufgestockt oder wurden andere ursprünglich vorgesehene Tests anderer Produkte nicht durchgeführt?

Die Lebensmittelüberwachung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Über Änderungen der Etats der Überwachungsbehörden der Länder im Zusammenhang mit den aktuell zusätzlich durchgeführten Analysen auf das Auftreten von gentechnisch verändertem Reis liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

10. Welche rechtlichen Schritte plant die Bundesregierung gegen die Verursacher der Verunreinigung vorzunehmen?

Die Entscheidung über die Einleitung rechtlicher Schritte in diesem Vorgang obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Ihnen obliegt die Überwachung der Einhaltung der Verordnungen (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnungen (EG) 1946/2003 über grenzüberschreitende Verbringungen gentechnisch veränderter Organismen (§ 4 Abs. 1, EGGenTDurchfG). Ebenso obliegt den zuständigen Landesbehörden die Überwachung der Durchführung gentechnikrechtlicher Bestimmungen sowie der darauf beruhenden behördlichen Anordnungen und Verfügungen (§ 25 Abs. 1 GenTG). Ob die Bundesländer rechtliche Schritte in diesem Zusammenhang planen, ist der Bundesregierung derzeit nicht bekannt.

11. Plant die Bundesregierung, bei den Verursachern die entstandenen Kosten für die öffentliche Hand einzufordern?

Plant die Bundesregierung Schritte, dass auch die geschädigte Wirtschaft vom Verursacher Entschädigung für die entstandenen Kosten erhält?

Wie in der Antwort zu Frage 8 dargelegt, obliegt die Durchführung des Überwachungsprogramms den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder. Bei diesen fällt demzufolge der Großteil der bisher entstandenen Kosten für die öffentliche Hand an. Für eine Rückforderung dieser Kosten durch die Bundesregierung bei den Verursachern dieser Kosten besteht keine rechtliche Grundlage. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass die Kosten der Probendurchführung für den Fall, dass die Proben positiv sind, im Rahmen des jeweiligen Länder-Verwaltungsgebührenrechts von der betroffenen Wirtschaft zu tragen sind.

Die Kosten, die dem BVL durch die Übernahme der Koordinierungsfunktion im Rahmen des Überwachungsplans entstanden sind, können nicht eingefordert werden. Es handelt sich bei dieser Tätigkeit um rein internes Verwaltungs-

handeln, dessen Kosten aus kostenrechtlicher Sicht die Behörden grundsätzlich selbst tragen.

Im Übrigen plant die Bundesregierung über die bestehenden rechtlichen Regelungen hinaus keine zusätzlichen Schritte, dass die geschädigte Wirtschaft vom Verursacher Entschädigung für die entstandenen Kosten erhält.

12. Auf welche wissenschaftlichen Studien bezieht sich die Einschätzung des Sprechers des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 12. September 2006, wonach von dem nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Reis LL601 keine Gesundheitsgefahren für Verbraucher ausgehen würden?

Plant die Bundesregierung, diese Studien der Öffentlichkeit in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen?

13. Sind die der Einschätzung des BfR zugrunde liegenden wissenschaftlichen Studien im Rahmen des EU-Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Organismen durchgeführt worden?

Wenn nein, welche Position vertritt die Bundesregierung dazu, dass sich das BfR zu den gesundheitlichen Risiken von LL601 äußert, ohne dass wie im Rahmen des EU-Zulassungsverfahrens rechtlich vorgeschrieben Studien zur Gesundheits- und Umweltprüfung von LL601 durchgeführt wurden?

Grundsätzlich weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen unabhängig ist. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der veröffentlichten Aussage des BfR die gleiche Herangehensweise an eine Bewertung zu Grund liegt, die auch von der Europäischen Behörde für die Lebensmittelsicherheit (EFSA) angewendet wurde: Zwar reichen die zur Verfügung stehenden Informationen und Daten für eine Sicherheitsbewertung nach dem in der EU üblichen hohen Standard nicht aus. Auf der Grundlage der bisher zur Verfügung stehenden Informationen zur gentechnischen Veränderung des LL601-Reis sowie der Kenntnis zur Sicherheit von PAT-Proteinen, von denen eines auch in LL601-Reis gebildet wird, erscheint es jedoch hinreichend unwahrscheinlich, dass der Verzehr von importiertem Langkornreis, der Spuren des gentechnisch veränderten Reises LL601 enthält, eine Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers darstellt.

In der Europäischen Union liegen seit 2004 Anträge zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Reis LL62 nach der Richtlinie 2001/18/EG sowie der Verordnung (EG) 1829/2003 vor. In den umfangreichen Unterlagen zu diesen Verfahren sind auch Informationen enthalten, die zur Bewertung des LL601-Reis herangezogen werden können.

Die Bundesregierung weist auch darauf hin, dass, wenn auch Risiken auf Grund mangelnder Informationen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, den Behörden andererseits bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von LL601-Reis Gesundheitsgefahren für Verbraucher ausgehen könnten.

14. Auf welche Untersuchungen über die Ursachen und den Umfang der Verunreinigungen durch LL601-Reis beziehen sich die Äußerungen von Professor Dr. Klaus-Dieter Jany von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (BfE) gegenüber der Presse, wonach es Vermutungen geben würde, dass die Verunreinigungen über Auskreuzungen entstanden sind und die Mengen sehr gering seien?

Liegen der Regierung konkrete Untersuchungsergebnisse über Ursachen und Umfang der Verunreinigungen vor und plant die Regierung, diese Ergebnisse der Öffentlichkeit in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen?

Das US-amerikanische Landwirtschaftsministerium (USDA) hat eine umfassende Untersuchung zur Ursache der aufgetretenen Beimischungen des LL601-Reis in konventionellen Reischargen angekündigt. Sobald die offiziellen Ergebnisse der o. g. Untersuchung des USDA vorliegen, plant die Bundesregierung, diese der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Äußerungen von Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (BfE) gegenüber der Presse auf öffentlich zugängliche Quellen gründet. So wurde von der Louisiana State University in einer auch über das Internet veröffentlichten Pressemeldung vom 31. August 2006 berichtet, dass sich in Basissaatgut der dort vermehrten Reissorte „Cheniere“ aus dem Jahr 2003 Spuren von LL601-Reis nachweisen lassen. Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, auf welche Weise diese Spuren in das Basissaatgut gelangt sind.

Für einen geringen Umfang der Beimischungen von LL601-Reis in konventionellem Reis sprechen vor allem die Ergebnisse der bisher in Deutschland durchgeführten Tests. Sie weisen auf eine Verunreinigung von unter 0,05 Prozent, d. h. maximal 5 LL601-Reiskörnern in 10 000 konventionellen Reiskörnern, hin.

15. Welche Schlüsse über den rechtlichen Status der in die EU importierten verunreinigten Reisprodukte, die aufgrund von Freisetzungsexperimenten gentechnisch verunreinigt wurden, lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung aus den Aussagen der Vertreter des BfR und des BfE ziehen?

Nach Auffassung der Bundesregierung lassen sich aus den von den Fragestellern angesprochenen Aussagen der Vertreter des BfR und des BfE keine Schlüsse über den rechtlichen Status der in die EU importierten Reisprodukte, die Spuren von nicht für das Inverkehrbringen zugelassenem gentechnisch verändertem Reis enthalten, ziehen.

16. Welche präventiven Maßnahmen schlägt die Bundesregierung im Verein mit den Länderkontrollbehörden vor, um in Zukunft zu verhindern, dass ungenehmigte gentechnisch veränderte Organismen auf den deutschen und europäischen Markt gelangen?

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 haben die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür zu sorgen, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die rechtlichen Anforderungen erfüllen. Die Verantwortung für die Rechtskonformität von Lebensmitteln oder Futtermitteln liegt demnach bei den Wirtschaftsbeteiligten. Aufgabe der Überwachungsbehörden ist es, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften risikoorientiert und mit angemessener Häufigkeit zu kontrollieren.

Bereits seit einigen Jahren werden seitens der Bundesländer Stichproben von Lebens- und Futtermitteln auf Anteile von gentechnisch veränderten Organismen kontrolliert, die in der EU nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Diese Strategie sollte unter Anpassung an den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt weiter verfolgt werden. Das BVL steht im regelmäßigen Gespräch mit den für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen Einrichtungen der

Bundesländer, um sein Fachwissen einzubringen und dort, wo von den Ländern erwünscht, koordinierend tätig zu werden.

17. Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung für langfristige und weiträumige Monitoringprogramme der Forschungsstellen und Kontrollbehörden vor, damit es nicht auch in Deutschland zur Ausbreitung von zu Forschungszwecken ausgebrachten gentechnisch veränderten Organismen in die Lebens- und Futtermittelkette kommt?

Stehen hierfür den Ländern für die in Deutschland durchgeführten Freisetzungsexperimente Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung?

In Deutschland haben die bisher erteilten Genehmigungen für Freisetzungsvorhaben ein hohes Sicherheitsniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet. Auflagen in den Bescheiden dienen unter anderem dazu, die Möglichkeit der Auskreuzung von gentechnischen Veränderungen in umliegende Pflanzenbestände und den Verlust von Pflanzenmaterial hinreichend einzuschränken. Durch die Regelungen für die Entsorgung des Ernteguts sowie durch Nachkontrollen während festgelegter Anbaupausen wird gewährleistet, dass auch nach Beendigung des eigentlichen Freisetzungsvorhabens die Möglichkeit des Eintrags von gentechnischen Veränderungen in nachfolgende Kulturen hinreichend sicher unterbunden wird. Diese Vorgehensweise soll nach Auffassung der Bundesregierung weiterverfolgt und unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterentwickelt werden. Informationen zur Entwicklung von Nachweisverfahren sind grundsätzlich in den Antragsunterlagen enthalten.

18. Beabsichtigt die Bundesregierung in Anlehnung an den risikoorientierten Ansatz der EG-Lebensmittel-Kontrollverordnung die Vorgaben zur Probenahme in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung anzupassen und ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung möglicher illegaler Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Lebensmittelprodukten zu legen?

Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Das Kabinett hat am 13. September 2006 einen Vorschlag zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) beschlossen, mit dem der risikoorientierte Ansatz des Artikels 3 Abs. 1 und 3 der Lebensmittel- und Futtermittel Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in der amtlichen Überwachung verankert werden soll. Der risikoorientierte Ansatz der EG-Kontroll-Verordnung sowie die mit der AVV Rahmen-Überwachung vom Kabinett beschlossenen Konkretisierungen hinsichtlich der Risikoorientierung gelten für alle Lebensmittel.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung illegale Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Bestandteilen in Reisprodukten und anderen nichttierischen Lebensmitteln in den gemäß EG-Lebensmittel-Kontrollverordnung zu erstellenden mehrjährigen nationalen Kontrollplan aufzunehmen?

Der mehrjährige nationale Kontrollplan gemäß Artikel 41 bis 43 der Lebensmittel- und Futtermittel Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält allgemeine Informationen über Aufbau und Organisation der Kontrollsysteme in den Bereichen Futtermittel und Lebensmittel sowie Tiergesundheit und Tierschutz in dem betreffenden Mitgliedstaat. Mit dem mehrjährigen nationalen Kontrollplan werden strategische Ziele der Überwachung definiert. Weitergehende Festlegungen

zu Untersuchungen einzelner Produkte oder Produktgruppen auf spezifische Parameter werden mit dem mehrjährigen nationalen Kontrollplan nicht getroffen.

Solche Festlegungen können beispielsweise im bundesweiten Überwachungsplan auf Grundlage des § 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung getroffen werden. Der bundesweite Überwachungsplan ist ein Plan über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung der Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen. Er wird jährlich aufgestellt. Im Jahr 2006 wird im Rahmen dieses bundesweiten Überwachungsplans u. a. das Programm „GVO-Kennzeichnung und Nachweis in Lebensmitteln“ durchgeführt.

20. Plant die Bundesregierung, sich auf EU und internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass bei Freisetzungen von gentechnisch veränderten Pflanzen von den Freisetzern Referenzmaterialien und Nachweisverfahren in einer unabhängigen Datenbank gespeichert werden, so dass bei Verunreinigungen mit nicht zugelassenen Produkten wie dem LL-Reis von Bayer oder dem gentechnisch veränderten Reis aus China zukünftig eine schnellere und bessere Kontrolle möglich ist?

Dieses Thema wird von der Bundesregierung seit langem im Rahmen der notwendigen internationalen Verzahnung mit z. B. der OECD-Datenbank Biotrack, dem gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 1831/2003 vorgesehenen zentralen Register für Sequenzinformationen und Referenzmaterial von in der EU zugelassenen GVO sowie dem Biosafety Clearing House verfolgt.

Die Erwartungen an ein solches Datenbanksystem dürfen allerdings nicht zu hoch geschraubt werden: In Ländern, in denen der öffentliche Zugang zu Informationen über die gentechnischen Veränderungen in GVO, die in Verkehr gebracht werden können, nicht möglich ist, hängt die Informationsbeschaffung von der Kooperationsbereitschaft dieses Landes bzw. des Genehmigungsinhabers ab. Referenzmaterialien für diese GVO und daraus hergestellte Lebens- und Futtermittel in den Ländern zu erhalten, in denen die GVO zugelassen sind, die qualitativen und analytischen Ansprüchen (z. B. Herkunft, Reinheit) genügen, dürfte ohne rechtliche Grundlage nur in Einzelfällen erfolgreich sein und wäre vollends von der Kooperationsbereitschaft der Betreiberfirmen abhängig. Diese Materialien zu archivieren und ggf. zu verteilen, stellt hohe Anforderungen an Logistik und Infrastrukturen. Informationen zu experimentellen Freisetzungsvorhaben außerhalb der EU dürften noch schwieriger zu beschaffen sein.